

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1953

Nummer 25

Datum	Inhalt	Seite
	Teil I	
	Landesregierung	
31. 3. 53	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen	229
1. 4. 53	Erste Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen	233

GV. 1953 S. 229
s. MBl.
1955 S. 497

Teil I Landesregierung

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen. Vom 31. März 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Land Nordrhein-Westfalen wird das Jagdwesen im Rahmen des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 (BGBl. I S. 780) durch dieses Gesetz geordnet.

I. Abschnitt

Das Jagdrecht.

§ 2

Jagdbare Tiere.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Tiere hinaus weitere Tiere für jagdbar zu erklären. (§ 2 Abs. 2 Bundesjagdgesetz).

II. Abschnitt

Jagdbezirke.

§ 3

Abrundung der Jagdbezirke.

(1) Eine Abrundung von Jagdbezirken darf nur auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft oder eines beteiligten Inhabers eines Eigenjagdbezirkes vorgenommen werden. Soweit die Voraussetzungen für eine Abrundung vorliegen (§ 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz), haben die Jagdbehörden übereinstimmenden Anträgen der Beteiligten stattzugeben und im übrigen nach Anhörung der zuständigen Jagdbeiräte (§ 34) zu entscheiden.

(2) Für die Abrundung der Jagdbezirke ist die untere Jagdbehörde zuständig. Sind mehrere untere Jagdbehörden (§ 30 Abs. 3) örtlich zuständig, so entscheidet die obere Jagdbehörde. Sind untere Jagdbehörden (§ 30 Abs. 3) und sonstige Verwaltungsbehörden (§ 30 Abs. 5) örtlich zuständig, so entscheidet die oberste Jagdbehörde.

§ 4

Befriedete Bezirke.

(1) Befriedete Bezirke sind:

- Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen;
- Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
- Friedhöfe.

(2) Öffentliche Anlagen und Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Eingänge und Einsprünge absperrbar sind, können durch die untere Jagdbehörde ganz oder teilweise befriedet werden.

(3) Die untere Jagdbehörde kann eine beschränkte Ausübung der Jagd Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten allgemein oder im Einzelfall gestatten, auch soweit diese nicht Inhaber eines Jagdscheines sind (§ 6 S. 2 Bundesjagdgesetz).

§ 5

Eigenjagdbezirke.

(1) Ist eine Personenmehrheit oder eine juristische Person Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdbezirkes und wird die Jagd weder durch Verpachtung noch durch angestellte Jäger ausgeübt, so sind jagdausübungsberechtigt diejenigen, die von den Verfügungsberechtigten der unteren Jagdbehörde benannt werden. Die untere Jagdbehörde kann hierzu eine angemessene Frist setzen. Wird innerhalb der Frist keine geeignete Person benannt, so kann die untere Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Eigentümer oder Nutznießer treffen. Die untere Jagdbehörde kann die Zahl der Personen, die gemäß Satz 1 benannt werden können, bei Jagdbezirken bis zu 300 ha auf zwei und für jede weiteren vollen 150 ha auf eine beschränken.

(2) Die Angliederung an einen Eigenjagdbezirk gilt als Pachtverhältnis.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erklärung der im § 7 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes genannten Flächen zu Eigenjagdbezirken zu erlassen sowie die Jagdausübung in diesen Bezirken zu beschränken.

§ 6

Zusammenlegung und Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke.

(1) Einem Antrag auf Zusammenlegung zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 8 Abs. 2 Bundesjagdgesetz) ist stattzugeben, wenn er von Grundstückseigentümern gestellt wird, die über mehr als die Hälfte der zusammenhängenden Grundflächen verfügen.

(2) Die Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in mehrere selbständige Jagdbezirke (§ 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz) ist zuzulassen, wenn eine Jagdgenossenschaft sie beschlossen hat.

(3) § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Jagdgenossenschaft.

(1) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung aufzustellen.

(3) Der Jagdvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(4) Gemeindevorstand im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist der Rat der Gemeinde. Gehören zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Flächen verschiedener Gemeinden oder abgesonderter Markungen, so nimmt der Rat der Gemeinde, in deren Gebiet der größte Flächenanteil des Jagdbezirks liegt, im Benehmen mit den anderen beteiligten Gemeinden die Geschäfte wahr. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

III. Abschnitt

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts.

§ 8

Anzeige von Jagdpachtverträgen.

Jede Änderung eines Jagdpachtvertrages ist der unteren Jagdbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat anzuzeigen. § 12 Abs. 1—3 des Bundesjagdgesetzes findet Anwendung.

§ 9

Jagdpachtfähigkeit.

Die obere Jagdbehörde kann für besondere Einzelfälle Ausnahmen von der Vorschrift des § 11 Abs. 4 S. 1 des Bundesjagdgesetzes zulassen.

§ 10

Mehrzahl von Jagdpächtern.

(1) Die Zahl der Jagdpächter wird bei Jagdbezirken bis zu 300 ha auf zwei beschränkt. In größeren Jagdbezirken ist für jede weiteren vollen 150 ha je ein weiterer Pächter zulässig.

(2) Jagdpacht im Sinne der §§ 11 bis 14 des Bundesjagdgesetzes ist auch Weiterverpachtung und Unterverpachtung. In diesen Fällen findet Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der jagdausübungsberechtigten Pächter die zulässige Zahl der Jagdpächter nicht übersteigen darf.

§ 11

Jagderlaubnis.

(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann einem Dritten (Jagdgast) eine Jagderlaubnis erteilen. Die Erteilung der Jagderlaubnis bedarf der Schriftform.

(2) Die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis unterliegt den Bestimmungen der §§ 12, 13 und 39 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesjagdgesetzes. Derjenige, dem eine entgeltliche Jagderlaubnis erteilt wird, steht im Sinne des § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes einem Jagdpächter gleich. Die untere Jagdbehörde kann in Einzelfällen für die vorübergehende Jagdausübung (Vergebung von Einzelabschüssen) Ausnahmen von den Vorschriften des § 10 Abs. 1 zulassen.

(3) Die untere Jagdbehörde kann aus Gründen der Jagdpflege die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen oder die sonstige Beteiligung anderer an der Jagd beschränken oder ganz untersagen.

(4) Der Jagdgast darf ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten die Jagd nur ausüben, wenn er den Erlaubnisschein des Jagdausübungsberechtigten bei sich führt.

(5) Der Jagdgast ist nicht jagdausübungsberechtigt im Sinne des Gesetzes.

§ 12

Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen und Jagderlaubnisverträgen.

Ein Vertrag, der gegen die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 verstößt, ist nichtig, soweit es sich nicht um die Vergebung von Einzelabschüssen (§ 11 Abs. 2 Satz 3) handelt.

§ 13

Tod des Jagdpächters.

(1) Im Falle des Todes eines Jagdpächters haben die Erben der unteren Jagdbehörde die jagdausübungsberechtigten Erben unter Beachtung der Vorschrift des § 10 Abs. 1 zu benennen. Ist keiner der Erben jagdpachtfähig (§ 11 Abs. 4 Bundesjagdgesetz), so haben die Erben der unteren Jagdbehörde eine jagdpachtfähige Person als Jagdausübungsberechtigten zu benennen.

(2) Die untere Jagdbehörde kann den Erben eine angemessene Frist zur Benennung der Jagdausübungsberechtigten setzen. Kommen die Erben der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Erben treffen.

IV. Abschnitt

Jagdschein.

§ 14

Ausländerjagdscheine.

Die untere Jagdbehörde kann bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen Ausnahmen von der Vorschrift des § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes zulassen.

§ 15

Ausführungsvorschriften.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt,

a) durch Rechtsverordnung

1. für die Erteilung der Jagdscheine Gebühren festzusetzen;

das Gebührenaufkommen ist zur Deckung der bei der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten und zur Förderung des Jagdwesens, insbesondere zur Verhütung von Wildschäden, zu verwenden;

2. bei Jagdhaftpflichtversicherungen den Abschluß von Gemeinschaftsversicherungen ohne Beteiligungs-zwang zuzulassen (§ 17 Abs. 1 Nr. 6 Bundesjagdgesetz);

b) durch Verwaltungsverordnung

die Prüfungsordnung für die Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz) zu regeln.

V. Abschnitt

Jagdbeschränkungen.

§ 16

Abschußregelung.

(1) Der Abschußplan ist zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, beim Schalenwild auch nach Altersstufen und Stärkeklassen, festzusetzen. Über den erfolgten Abschuß ist eine Abschußliste zu führen. Der Abschußplan wird durch die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Kreisjagdrat (§ 34 Abs. 3) festgesetzt.

(2) Der Abschuß in staatseigenen Jagden wird durch die Forstverwaltung geregelt.

§ 17

Abschußverbote.

Die untere Jagdbehörde kann im Rahmen des § 21 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes den Abschuß von Wildarten, die in ihrem Bestand bedroht sind, verbieten.

§ 18

Jagd- und Schonzeiten.

Die untere Jagdbehörde kann im Rahmen der Bestimmungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (§ 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz) den Abschuß von kummerndem Wild auch während der Schonzeit genehmigen.

§ 19

Ausführungsvorschriften.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung

1. die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes aus besonderen Gründen zeitweise einzuschränken (§ 19 Abs. 2 Bundesjagdgesetz);
2. die Ausübung der Jagd in Naturschutz-, Baumschutz- und Wildschutzgebieten und in Wildparks zu regeln (§ 20 Abs. 2 Bundesjagdgesetz);
3. im Rahmen des § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes Bestimmungen über die Erzwingung der Erfüllung von Abschlußplänen zu erlassen;
4. bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, im Rahmen der Bestimmungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (§ 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz) die Jagdzeiten zu verlängern oder abzukürzen;
5. im Rahmen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen vom dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten zuzulassen.

VI. Abschnitt

Jagdschutz.

§ 20

Inhalt des Jagdschutzes.

(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt:

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet betroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuß- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Person festzustellen;
2. Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Herrn und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Haus betroffen werden, abzuschießen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fälen gefangen haben. Es gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie vom Berechtigten zu ihrem Dienste verwandt werden oder sich aus Anlaß des Dienstes vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, sich bei Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen durch Vorzeigen des Jagdscheins auszuweisen, es sei denn, daß ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Jagdgast ist berechtigt, wildernde Hunde und Katzen abzuschießen, wenn der Jagdausübungsberechtigte dies erlaubt hat. Übt er die Jagd ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten aus, so gilt dies nur, wenn er einen Erlaubnisschein des Jagdausübungsberechtigten mit sich führt.

§ 21

Wildfütterung.

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Verpflichtung trotz Aufforderung durch die untere Jagdbehörde nicht nach, so kann diese die Fütterung auf dessen Rechnung vornehmen lassen.

§ 22

Jagdaufseher.

(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann zur Beaufsichtigung der Jagd volljährige, zuverlässige Personen als Jagdaufseher anstellen. Mehrere Jagdausübungsberechtigte können für ihre aneinander grenzenden Jagdbezirke einen gemeinsamen Jagdaufseher bestellen; dieser soll Berufsjäger sein.

(2) Ein Jagdaufseher muß bestellt werden, wenn die untere Jagdbehörde dies verlangt. Das Verlangen ist nur zulässig, wenn ohne die Bestellung ein Jagdbezirk ohne gehörigen Schutz sein würde. Bei Jagdbezirken über 1000 ha muß der Jagdaufseher Berufsjäger sein.

(3) Die Jagdaufseher bedürfen der Bestätigung durch die untere Jagdbehörde. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn der Jagdaufseher geeignet und zuverlässig ist. Über die Bestätigung wird eine Bescheinigung ausgefertigt, die der Jagdaufseher im Dienste bei sich zu tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen vorzuzeigen hat, es sei denn, daß ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Jagdaufseher unterliegen der Dienstaufsicht durch die untere Jagdbehörde.

§ 23

Ausführungsbestimmungen.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt,

- a) durch Rechtsverordnung
 1. Bestimmungen über den Schutz des Wildes vor Wilderern, Raubwild und Raubzeug zu erlassen (§ 23 Bundesjagdgesetz);
 2. im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die öffentlichen Stellen zu bestimmen, denen der Jagdschutz obliegt;
 3. im Rahmen des § 25 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger zu erlassen;
- b) durch Verwaltungsverordnung
 - Vorschriften über Dienstabzeichen für Jagdaufseher zu erlassen.

VII. Abschnitt

Wild- und Jagdschaden.

§ 24

Ausführungsvorschriften.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung

1. das Hegen oder Aussetzen bestimmter Tierarten zu beschränken oder zu verbieten (§ 28 Abs. 4 Bundesjagdgesetz);
2. im Rahmen des § 29 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes die Wildschadensersatzpflicht auf andere Tierarten auszudehnen und Bestimmungen über Wildschadensausgleichskassen zu erlassen;
3. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadensersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erlassen, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft notwendig erscheint;
4. zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind (§ 32 Abs. 2 letzter Satz Bundesjagdgesetz);
5. das Verfahren in Wildschadenssachen zu regeln (§ 35 Bundesjagdgesetz).

VIII. Abschnitt

Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung.

§ 25

Jägernotweg.

Wer die Jagd ausübt, aber den Weg zum Jagdbezirk nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg nehmen kann, ist zum Betreten fremden Jagdbezirks in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg befugt, der nötigenfalls von der unteren Jagdbehörde festgelegt wird (Jägernotweg). Bei Benutzung des Notweges dürfen Schußwaffen nur ungeladen, Hunde nur an der Leine, mitgeführt werden. Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Notweg führt, hat Anspruch auf eine angemessene Anerkennungsgebühr.

§ 26

Jagdeinrichtungen.

Der Jagdausübungsberechtigte darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere Anlagen wie Futterplätze, Ansitze und Jagdhütten nur mit

Genehmigung des Grundeigentümers errichten; der Eigentümer ist zur Genehmigung verpflichtet, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und er eine angemessene Entschädigung erhält.

§ 27

Krankgeschossenes Schalenwild.

Wechset krankgeschossenes Schalenwild in einen benachbarten Jagdbezirk, so hat der Schütze den Anschuß und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Außerdem hat er das Überwechseln dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden. Für die Nachsuche hat er sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Wildfolge.

(1) Die Verfolgung krankgeschossenen Schalenwildes auf fremdem Jagdbezirk (§ 27) ist nur auf Grund besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

(2) Ist Wildfolge vereinbart, so gelten im Zweifel folgende Vorschriften:

- a) Wird ein Stück Schalenwild krankgeschossen und wechselt über die Grenze, verendet aber in Sichtweite, so ist der Erleger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreter das Stück an Ort und Stelle aufzubrechen und zu versorgen. Die Fortschaffung des Stückes ist nicht zulässig. Die Benachrichtigung hat unverzüglich zu erfolgen. Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung gehört der Kopfschmuck dem Erleger und das Wildpret dem an dem Fundort Jagdausübungsberechtigten. Eine Schußwaffe darf beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden.
- b) Wechselt ein krankgeschossenes Stück Schalenwild über die Grenze, ohne in Sichtweite zu verenden, so ist gemäß § 27 zu verfahren. Kommt das Stück auf der Nachsuche zur Strecke, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 2a). Wird die Nachsuche aufgegeben, so hat der Schütze keinerlei Anrecht mehr. Wird die Nachsuche wegen Dunkelheit abgebrochen, so gilt sie nicht als aufgegeben.

§ 29

Jagdhundhaltung.

(1) Für Jagdbezirke, die mindestens 300 ha umfassen, kann die untere Jagdbehörde dem Jagdausübungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen, brauchbare Jagdhunde zu halten.

(2) In Staatsforsten wird die Hundehaltung durch die Forstverwaltung geregelt.

IX. Abschnitt

Jagdverwaltung.

§ 30

Jagdbehörden.

(1) Oberste Jagdbehörde ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Obere Jagdbehörde ist das Landesjagdamt, das bei dem Regierungspräsidenten in Köln eingerichtet wird.

(3) Die Aufgaben der unteren Jagdbehörde werden durch die Organe der Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen, die für die Erledigung der staatlichen Angelegenheiten zuständig sind. Diese führen hierbei zusätzlich die Bezeichnung Kreisjagdamt.

(4) Die obere Jagdbehörde kann im Benehmen mit den nach Abs. 3 zuständigen Organen benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte bestimmen, daß eines der zuständigen Organe die Aufgaben der unteren Jagdbehörde zugleich für die übrigen wahrnimmt.

(5) In Staatsforsten und in Jagdbezirken, auf denen die Jagdausübung dem Staat zusteht, sind Jagdbehörden die von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmten Verwaltungsbehörden.

§ 31

Sachliche Zuständigkeit.

Soweit in diesem Gesetz und seinen Durchführungsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, sind zuständige Behörden im Sinne der Vorschriften des Bundesjagdgesetzes die unteren Jagdbehörden.

§ 32

Örtliche Zuständigkeit.

Soweit in dem Bundesjagdgesetz oder in diesem Gesetz und den Durchführungsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Jagdbehörde in allen Angelegenheiten örtlich zuständig, die sich auf Jagdbezirke ihres Gebietes beziehen. Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet mehrerer unterer Jagdbehörden, so ist die untere Jagdbehörde zuständig, in deren Gebiet der der Fläche nach größte Teil des Jagdbezirks liegt. In Zweifelsfällen bestimmt die obere Jagdbehörde auf Antrag einer der beteiligten unteren Jagdbehörden oder eines sonstigen Beteiligten die örtlich zuständige untere Jagdbehörde.

§ 33

Auskunftspflicht.

Die Jagdbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723).

§ 34

Jagdbeiräte.

(1) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat (Landesjagdrat) gebildet, der gleichzeitig Jagdbeirat des Landesjagdamtes als obere Jagdbehörde ist. Der Landesjagdrat setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden,
vier Jägern,
vier Vertretern der Landwirtschaft,
zwei Vertretern der Forstwirtschaft,
einem Vertreter der Berufsjäger,
einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,
einem Vertreter der obersten Naturschutzbehörde.

In den Landesjagdrat werden entsandt die vier Jäger vom Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen und je zwei Vertreter der Landwirtschaft, je ein Vertreter der Forstwirtschaft von den Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe, der Vertreter der Berufsjäger von der Abteilung Berufsjäger des Landesjagdverbandes und der Vertreter der Jagdgenossenschaften gemeinsam von den kommunalen Spitzenverbänden.

(2) Den Vorsitz im Landesjagdrat führt ein Vertreter der obersten Jagdbehörde. Der Leiter des Landesjagdamtes kann mit seiner Vertretung beauftragt werden.

(3) Bei jeder unteren Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat (Kreisjagdrat) gebildet. Der Kreisjagdrat setzt sich zusammen aus:

dem Beamten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, der nach § 30 Abs. 3 die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt,
drei Jägern,
zwei Vertretern der Landwirtschaft,
einem Vertreter der Forstwirtschaft,
einem Vertreter der Jagdgenossenschaften.

In den Kreisjagdrat werden entsandt die drei Jäger von der Kreisgruppe des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen, die Vertreter der Landwirtschaft und der Vertreter der Forstwirtschaft von den zuständigen Landwirtschaftskammern und der Vertreter der Jagdgenossenschaften von den Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte des Bezirks der unteren Jagdbehörde.

(4) Der Kreisjagdrat wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seinen Reihen. Der Stellvertreter muß in Jagdangelegenheiten erfahren sein und führt die Bezeichnung Jagdberater.

(5) Die Jagdbeiräte und Jagdberater haben die Aufgabe, die Jagdbehörden zu beraten. Die Jagdbeiräte sind in allen grundsätzlichen Fragen zu hören.

(6) Die Mitglieder der Jagdbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von vier Jahren entsandt, soweit sie nicht vor Ablauf der Frist ausscheiden oder abberufen werden. Eine erneute Entsendung nach Ablauf der Frist ist zulässig.

X. Abschnitt**Bußgeldbestimmungen.****§ 35****Ordnungswidrigkeiten.**

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer
1. die Änderung eines Jagdpachtvertrages nicht innerhalb der Frist des § 8 anzeigt;
 2. einer Anordnung der unteren Jagdbehörde gem. § 11 Abs. 3 zuwiderhandelt;
 3. als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten und ohne einen Erlaubnisschein bei sich zu führen, die Jagd ausübt (§ 11 Abs. 4);
 4. die vorgeschriebene Abschußliste nicht oder nicht vollständig führt oder in der Abschußliste unrichtige Angaben macht oder die Abschußliste auf Verlangen der unteren Jagdbehörde nicht vorlegt (§ 16);
 5. einer Person gegenüber, die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigt ist und sich auf Verlangen ausgewiesen hat, eine unrichtige Angabe über seine Person macht oder trotz Aufforderung die Angabe verweigert;
 6. Hunde oder Katzen unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen läßt;
 7. dem Verlangen der unteren Jagdbehörde, einen Jagdaufseher zu bestellen, nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt (§ 22 Abs. 2);
 8. bei Benutzung des Jägersnotweges der Vorschrift des § 25 zuwiderhandelt;
 9. das Überwechseln krankgeschossenen Schalenwildes nicht unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirks oder dessen Vertreter meldet (§ 27);
 10. der Verpflichtung, Jagdhunde zu halten, nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt (§ 29 Abs. 1);
 11. den Jagdausübungsberechtigten beim Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen jagdbarer Tiere böswillig oder vorsätzlich behindert;
 12. gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Vorschrift verstößt, sofern sie ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet entsprechende Anwendung.

§ 36**Entziehung des Jagdscheines.**

Neben einer Geldbuße, die auf Grund des § 35 festgesetzt wird, kann die Entziehung des Jagdscheines für bestimmte Zeit angeordnet werden.

XI. Abschnitt**Schlußvorschriften.****§ 37****Rechtsbehelfe.**

Bei Verwaltungsakten der unteren Jagdbehörde tritt als Voraussetzung für die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an die Stelle des Einspruchs die Beschwerde an die obere Jagdbehörde.

§ 38**Verwaltungsverordnungen.**

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 39**Übergangsbestimmungen.**

(1) Jagdpachtverträge, für die bis zum Inkrafttreten des Bundesjagdgesetzes eine Genehmigung erteilt worden ist, stehen mit Wirkung von ihrem Abschluß an angezeigten Verträgen gleich. Alle übrigen Jagdpachtverträge unterliegen der Anzeigepflicht gem. § 12 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesjagdgesetzes Abrundungen von Jagdbezirken bestehen, bleiben sie aufrechterhalten, bis sie durch Fristablaufenden oder durch Entscheidung der zuständigen Jagdbehörde (§ 3 Abs. 2) abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 40**Inkrafttreten des Gesetzes.**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter . . . Der Minister für Ernährung,
des Ministerpräsidenten: . . . Landwirtschaft und Forsten:

Dr. Sträter. . . Dr. Peters.

— GV. NW. 1953 S. 229.

**Erste Durchführungsverordnung
zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen.
Vom 1. April 1953.**

Auf Grund des § 15 Buchst. a Ziff. 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1953 (GV. NW. S. 229) wird verordnet:

§ 1**Jagdscheingebühren.**

(1) Für die Erteilung der Jagdscheine sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten, die von der Ausstellungsbehörde erhoben werden:

für den Jahresjagdschein	50 DM
für den Tagesjagdschein	6 DM
für den Jahres-Falknerjagdschein	6 DM
für den Jahresjagdschein für Jugendliche	25 DM

(2) Für die Ausstellung eines Jagdschein-Doppels ist eine Gebühr von 2 DM zu entrichten, die der Ausstellungsbehörde zufließt.

(3) Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:

- a) Angehörige des staatlichen, gemeindlichen und privaten Forstdienstes, welche die vorgeschriebene Ausbildung genossen haben und in ihrem Beruf tätig sind sowie Personen, die sich in der hierfür vorgeschriebenen Ausbildung befinden;
 - b) diejenigen in ihrem Berufe tätigen Berufsjäger, welche die vorgeschriebene Hilfs- oder Revierjägerprüfung abgelegt haben oder sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden;
 - c) Jagdberater für die Dauer ihrer Tätigkeit.
- (4) Schwerkriegsbeschädigte erhalten die Jagdscheine zu halben Gebühren.

§ 2**Inkrafttreten.**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1953.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Dr. Peters.

— GV. NW. 1953 S. 233.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.